

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.  
– Drucksache 13/9393 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 39 GG)**

#### **A. Problem**

Die geltende Regelung zur Länge der Wahlperiode des Deutschen Bundestages in Artikel 39 des Grundgesetzes führt in der Praxis dazu, daß die Wahlperioden regelmäßig kürzer sind als volle vier Jahre, so daß zukünftig die möglichen Zeiträume für Neuwahlen in den Sommer und damit in die Ferienzeit fallen können.

#### **B. Lösung**

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, der mit Wirkung für die 14. Wahlperiode den jeweiligen Zeitrahmen für die Neuwahl um einen Monat verschiebt und die Wahlperioden auf bis zu 49 Monate verlängert.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9393 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. März 1998

### Der Rechtsausschuß

**Horst Eylmann**  
Vorsitzender

**Norbert Geis**  
Berichtersteller

**Dr. Herta Däubler-Gmelin**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Norbert Geis und Dr. Herta Däubler-Gmelin

### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9393 – in seiner 210. Sitzung vom 11. Dezember 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Innenausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Vorlage in seiner 76. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten vom 5. Februar 1998 beraten und beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 4. Februar 1998 beraten und einstimmig zur Annahme empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 112. Sitzung vom 25. März 1998 beraten und einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

### II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Artikel 39 des Grundgesetzes erlaubt bislang eine Länge der Wahlperiode des Deutschen Bundestages von höchstens vier Jahren. Dieser Zeitrahmen wird jedoch in der Praxis nicht ausgeschöpft, da die Neuwahlen an einem Sonntag stattfinden und weitere Umstände dazu führen, daß nicht der letzte Sonntag innerhalb des Zeitrahmens gewählt wird. Die Folge ist eine Verschiebung des Wahltermins vom bisherigen Wahltermin im Herbst hin zum Sommer und damit in die Ferienzeit. Um eine Bundestagswahl in der Hauptferienzeit zu vermeiden, setzt der Gesetzentwurf für die Neuwahl des Deutschen Bundestages anstelle des Zeitraums vom 45. bis zum 47. Monat nach Beginn der Wahlperiode den vom 46. bis zum 48. Monat fest. Die Länge der Wahlperiode kann daher, da der Deutsche Bundestag spätestens am 30. Tag nach der Wahl zusammentritt, künftig bis zu vier Jahren und 30 Tagen betragen. Der Gesetzentwurf wurde im Ausschuß einhellig begrüßt.

Bonn, den 25. März 1998

**Norbert Geis**  
Berichtersteller

**Dr. Herta Däubler-Gmelin**  
Berichterstatterin